

Vorwort

Die Rechtsform der Wahl für Freiberufler war in der Vergangenheit oft die Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Mit Einführung des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes hat der Gesetzgeber 1994 die spezifische Möglichkeit einer weiteren Rechtsform für den Zusammenschluss zur Ausübung freier Berufe geschaffen, die kein Handelsgewerbe ausüben.

Die Grundlagen der Partnerschaft beruhen auf denen der GbR, insofern die Partnerschaft eine spezielle Ausgestaltung der GbR darstellt. Die Partnerschaft stellt dabei in ihrer Rechtsform keine juristische Person, sondern eine auf Gesellschaftsvertrag beruhende gesamthänderische Personengesellschaft dar. Das PartGG erklärt viele Vorschriften des HGB, die für die OHG gelten, auf die PartG für anwendbar.

Wie die OHG kann die Partnerschaftsgesellschaft unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, klagen und verklagt werden. Für die Liquidation gelten die Vorschriften des HGB ebenfalls entsprechend. Sie ist rechtlich damit verselbstständigt. Bei der Erbringung ihrer beruflichen Leistung handeln die Partner eigenverantwortlich und unabhängig. Jeder Partner ist allein zur Führung der gewöhnlichen Geschäfte und Alleinvertretung berechtigt.

Die Kodifikation der Partnerschaft hat den Anspruch, durch die Registereintragung Rechtssicherheit für den Gläubiger herbeizuführen, sowie der Ausübung der frei-beruflichen Tätigkeit durch ein Haftungsprivileg im Außenverhältnis Rechnung zu tragen.

Keine Vorteile ergeben sich allerdings hinsichtlich der steuerlichen Behandlung, denn diese richtet sich weiterhin nach den Grundprinzipien der Besteuerung der GbR. Das Partnerschaftsgesellschaftsgesetz steht dabei in seinen Regelungen im engen Zusammenhang mit dem jeweiligen Berufsrecht der freien Berufe.

Das Besondere an der Partnerschaftsgesellschaft ist die Möglichkeit der Haftungsbeschränkung im Außenverhältnis. Generell haften die Partner für Verbindlichkeiten der Partnerschaft gesamtschuldnerisch und persönlich. Waren allerdings nur einzelne Partner mit der Bearbeitung eines Auftrags befasst, haften nur sie für daraus entstandene berufliche Fehler. Die Partnerschaftsgesellschaft bietet die Möglichkeit, neu eintretende Partner vor der Haftung für Altfälle zu schützen.

Bonn/Frankfurt am Main, im Oktober 2018

Lukas Hendricks/Prof. Dr. jur Thomas Schlegel